

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 61 (1942)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besprechungen und Anzeigen

Perret, Ch., und Grosheintz, P.: Kommentar zur eidgenössischen Wehrsteuer. Textausgabe und Erläuterungen. 2., erweiterte Auflage. Zürich 1942 (Polygraph. Verlag AG.). 409 S. 14 Fr.

Seit dem Erscheinen der 1. Auflage im Juni des letzten Jahres sind eine Ergänzung des Bundesratsbeschlusses und namentlich solche der Praxis zu berücksichtigen gewesen. Neu ist im Anhang eine Zusammenstellung aller vom Eidg. Finanz- und Zolldepartement aufgestellten Normen über die Anwendbarkeit kantonaler Schätzungen bei der Grundstücksbewertung für die Wehrsteuer, dann eine Darstellung der bei der Beratung nichtkotierter Aktien angewendeten Grundsätze und eine Orientierung über das Vorgehen der Steuerbehörden bei der Berechnung des landwirtschaftlichen Erwerbs. Dieser führende Kommentar des Wehrsteuerrechts beschränkt sich nicht auf die blosse Nennung von Präjudizien, sondern gibt in willkommener Weise systematische und praktische kritische Erläuterungen zu allen Bestimmungen.

H.

Henggeler, Dres J. u. E.: Kommentar zur eidg. Kriegsgewinnsteuer. 2. Aufl., Zürich 1942 (Polygraph. Verlag AG.). 196 S. 12 Fr.

Die 2. Auflage berücksichtigt den Abänderungsbeschluss vom 18. November 1941, der eine „starke Verschärfung“ der Kriegsgewinnsteuer gebracht hat, und dies sogar rückwirkend auf das Jahr 1941 durch Erhöhung der Steuersätze. Die Kommentatoren bereichern ihre Erläuterungen durch eine Reihe von praktischen Beispielen. Von Interesse sind vor allem die einlässlichen Ausführungen über erhöhte ausserordentliche Abschreibungen (S. 89 ff.). Das von der Steuerverwaltung aufgestellte Formular für Begehren um Zulassung ausserordentlicher Abschreibungen wird abgedruckt (S. 188), ebenso andere amtliche Formulare (S. 175 ff.).

H.

Papaligouras, Panayis A.: Théorie de la société internationale. XIV et 580 p., premier volume. Zurich 1941 (Les éditions polygraphiques S. A.).

Es gibt kaum eine aktuellere wissenschaftliche Aufgabe als die Erforschung der vielgestaltigen Voraussetzungen, unter denen eine internationale Ordnung möglich ist, sowie der Schranken, die jeder zwischenstaatlichen Regelung gesetzt zu sein scheinen. Trotzdem ist diese Aufgabe kaum je in Angriff genommen worden. Ausser der bekannten wertvollen Schrift von Max Huber „Die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts“¹⁾ und meiner Haager Vorlesung „Contribution à l'étude des facteurs sociologiques et psychologiques du droit international“²⁾ aus dem Jahr 1933 (einige weitere Hinweise bei Papaligouras S. 8/9) besteht kaum ein Versuch einer grundsätzlichen Erörterung dieses Fragenkomplexes vom juristischen oder soziologischen Standpunkt aus. Um so erfreulicher ist es, die Arbeit eines jungen Griechen anzeigen zu können, der die Probleme nun gleich in einem grossangelegten Werk zu meistern sucht. Ein erster umfangreicher Band (Les formes de la société internationale) liegt bisher vor, zwei weitere Teile (L'évolution de la société internationale; Les institutions de la société internationale) sollen folgen.

„Ce livre est écrit dans le but de vérifier une certaine théorie philosophique de la société“, beginnt das Buch. Man darf sich durch diese Ankündigung nicht abschrecken lassen. Denn es ist dem Verfasser doch nicht nur darum zu tun, Material zum Nachweis der Richtigkeit einer vorgefassten Theorie zu erbringen. Zum mindesten besitzt diese Theorie, die von der Existenzialphilosophie von Jaspers und Heidegger ausgeht, die nötige Weite, um eine allseitige und fruchtbare Untersuchung zu gestatten. Es ist Papaligouras nicht um „le phénomène du fait social“, sondern um „le fait social“ selbst zu tun, d. h. nicht um eine naturwissenschaftlich-kausale Erklärung der soziologischen Tatbestände („la société . . . ne contredit pas la réalité de la science positive, la nature, mais elle lui échappe“, S. 80), sondern um eine Erklärung des gesellschaftlichen Lebens aus der ihm eigenen Existenzart heraus. Daher umschreibt Papaligouras zuerst die transzendentalen Bedingungen der sozialen Existenz (72). Über den Wert seiner Methode kann vor der Vollendung des ganzen Werkes kein abschliessendes Urteil gefällt werden, um so mehr,

¹⁾ Zuerst im Jahrbuch des öffentl. Rechts IV, 1910, Neudruck 1928.

²⁾ Recueil des cours de l'Académie de droit international, 1933, IV.

als er erst für den Schlussband eine zusammenfassende philosophische Darlegung in Aussicht stellt. Für seine Einstellung ist es aber bezeichnend, wenn er sagt: „Nous avons beaucoup plus à apprendre de la philosophie classique et de la tradition humaniste en général que des sociologues modernes“ (XIII). In der Tat unterscheidet sich seine Darstellung vorteilhaft von den naturalistischen Plattheiten gewisser soziologischer Theorien. Sie zeichnet sich aus durch eine Reichhaltigkeit der Aspekte, ein Wissen um die Strukturgesetze des Sozialen, ein klares Bewusstsein von der Gewichtigkeit dessen, was man gewöhnlich Imponderabilien nennt, die bei dem jungen Autor überrascht. Freilich leidet die Geschlossenheit des Aufbaus unter der Fülle der Gedanken und der Breite der Darstellung.

Eine der transzendentalen Bedingungen der sozialen Existenz, die der Verfasser näher untersucht, ist „le formalisme social“. Er versteht darunter „l'élément stable de la société“, d. h. die Unvermeidlichkeit der Form, des Festen, Verbindlichen, Beharrenden für jede Gemeinschaft. „Agir socialement signifie, soit créer des formes sociales, soit se soumettre à celles qui existent.“ — „La société n'existe que si ses membres organisent un certain nombre de leurs actions quasi automatiquement, en renonçant à toute critique“ (100). „La société est régie par des formes, tandis que la nature est déterminée par des „lois“ . . . C'est pourquoi la société dépend continuellement de notre comportement effectif“ (244).

Im Bereich der internationalen Beziehungen unterscheidet der Verfasser „la société internationale hétérogène“ (z. B. das Verhältnis der christlichen Staaten in früheren Jahrhunderten zur Welt des Islam) und „la société internationale homogène“ (z. B. die Beziehungen der europäischen Staaten untereinander im 18. und 19. Jahrhundert). In der heterogenen internationalen Gesellschaft besteht nur „une reconnaissance provisoire“, eine Art Waffenstillstand der Staaten, ohne Anerkennung der gegenseitigen Legitimität. Die homogene Gesellschaft der Staaten dagegen „se base sur une entente profonde entre les gouvernements qui aboutit à une reconnaissance totale. Alors que les chefs hétérogènes ne se reconnaissent qu'en vue de se détruire, les gouvernements homogènes se reconnaissent pour se garantir mutuellement, pour perpétuer leur pouvoir“ (250). Diese an sich schematische Unterscheidung von zwei Typen, die rein nie vorkommen, bietet Papaligouras Gelegenheit zu eindringlichen Untersuchungen über die Möglichkeiten internationaler Ordnung, über Aussenpolitik, Tradition, das Gleichgewicht der Mächte, die Gleichheit der Staaten usw.

Ein letztes Kapitel handelt von der internationalen europäischen Gesellschaft. Hier ist vor allem interessant die Gegenüberstellung von Westeuropa und Osteuropa. Was der Verfasser über das oströmische Reich, die morgenländische Kirche und über das auf Byzanz beruhende geistige und politische Leben sagt, ist von besonderem Wert, da es auf Kenntnissen beruht, die dem Westeuropäer meist abgehen.

Der Reiz der Lektüre des umfangreichen Buches liegt nicht zum mindesten in den zahlreichen treffenden Einzelbemerkungen, wie etwa den folgenden: „L'individualisme occidental est inseparable du culte de la forme, de la mesure, de l'ordre, de l'idée“ (468). „Son libéralisme ne signifie pas que chacun peut faire ce qu'il veut, mais seulement qu'il peut penser et agir en respectant un certain style, en adoptant une certaine attitude“ (472). Allerdings vermöchte ich nicht allem zuzustimmen, was Papaligouras vorbringt, aber diejenigen philosophischen und soziologischen Partien des Buches, die Anlass zu Bedenken geben, treten gegenüber den positiv zu bewertenden ganz in den Hintergrund.

Nicht im Einklang mit den ein bemerkenswertes Sensorium für Nuancen verratenden philosophisch-soziologischen Ausführungen steht die begriffliche Starrheit, um nicht zu sagen Gewalttätigkeit, mit der der Verfasser die juristischen, d. h. völkerrechtlichen Probleme anpackt. Papaligouras hat sich hier von den Axiomen der Reinen Rechtslehre, die er in die letzten Konsequenzen durchführen will, leiten und — verleiten lassen, ohne übrigens in den Ergebnissen immer mit Kelsen übereinzustimmen. Nach der Reinen Rechtslehre ist das Recht wesentlich eine Zwangsnorm, weshalb die Norm, die eine Rechtspflicht schafft, genau besehen als die „ein zwangsvermeidendes Verhalten statuierende Norm“ anzusehen ist. Diese Konstruktion des Rechts vom Zwang her — also von einem sehr handgreiflichen Seinstatbestand her —, bildet einen merkwürdigen Fremdkörper in der die unüberbrückbare Trennung von Sein und Sollen aufs schärfste betonenden Reinen Rechtslehre. Abgesehen davon steht der Erkenntniswert dieser Auffassung auf der gleichen Stufe wie der Erkenntniswert der (methodisch freilich anders gearteten) naturalistischen Soziologie, die Papaligouras mit Recht ablehnt, weil sie zur Erfassung des Wesens der Gesellschaft schlechthin inadäquat ist. Wer den Zwang als *differentia specifica* des Normenkomplexes „Recht“ erklärt, erzeugt ähnliche Verzerrungen im Bilde des Rechts, wie sie die marxistische Ideologienlehre, die alles auf Produktionskräfte und Klasseninteressen zurückführen will, in der Auffassung des geistigen Lebens

bewirkt. In beiden Fällen wird versucht, das Höhere vom Niederen her zu erklären; ein zum Scheitern verurteiltes Beginnen. Die Theorie geht vollends in die Irre, wenn sie, der logischen Geschlossenheit des Systems zuliebe, Dinge als Sanktion des Rechts erklärt, die es gar nicht sind. Papaligouras erklärt im Anschluss an Kelsen: „Efficacité du droit des gens est juridiquement garantie par des sanctions spécifiques: la guerre et les représailles“ (150). Für die Repressalien mag man das gelten lassen (obwohl auch dagegen einiges einzuwenden wäre) nicht aber für den Krieg. Der Krieg, wie er wirklich ist, und nicht wie er vielleicht nach der Reinen Rechtslehre sein sollte, ist so wenig Sanktion des Völkerrechts wie die Revolution Sanktion des Staatsrechts ist. Der Krieg ist vielmehr die Aufhebung des Friedensvölkerrechts, er stellt, abgesehen von den kriegsrechtlichen Normen, ein völkerrechtliches Vakuum dar. Auch nach seiner Ursache und seinem Ziel lässt sich der Krieg nicht als Sanktion des Völkerrechts verstehen. Zwar soll nicht behauptet werden, dass ein Krieg nie zur Wahrung des Völkerrechts geführt wird. Ein Staat, der sich gegen den Angreifer mit Waffengewalt verteidigt, mag einen solchen Krieg führen, obwohl auch diese Auffassung nicht recht befriedigt, da sie teils zu wenig, teils zu viel sagt. Abgesehen von diesem Fall ist fast regelmässig die Berufung auf das verletzte Recht bei Eröffnung eines Krieges ein blosser Vorwand, eine „Ideologie“ (die Kelsen sonst überall wittert) im übelsten Sinne des Wortes. Wenn man Ursachen und Ziele der Kriege auf den Nenner „Recht“ bringen will, so wird man leicht feststellen können, dass beinahe alle Kriege begonnen wurden aus Unzufriedenheit mit dem vorhandenen Rechtszustand und mit der Absicht, diesen gewaltsam zugunsten des Angreifers zu ändern. Die juristische Funktion des Krieges (wenn man diesen gewagten Begriff verwenden will) ist Zertrümmerung, nicht Sanktionierung des bestehenden Rechtszustandes. Ohne diese (vom *status quo* aus gesehen) widerrechtliche Absicht würde es wahrscheinlich nie Kriege geben.

Ein weiteres Requisit der Reinen Rechtslehre liegt in der Behauptung, dass jede Rechtsnorm ihre Gültigkeit in einer übergeordneten finden müsse; den Abschluss nach oben findet die Lehre, da man mit dem Regress schliesslich einmal aufhören muss, in einer „hypothetischen Grundnorm“. Die Meinung, dass die Rechtmässigkeit des Rechts sich nur auf Grund eines Delegationszusammenhangs, d. h. nur auf Grund einer Ermächtigung, begreifen lasse, ist eine reine *petitio principii*. Es handelt sich um einen vom Staatsrecht des bürgerlichen Rechtsstaates her bekannten Grundsatz, der hier zu einer transzenden-

tallogischen Bedingung der Rechtserkenntnis überhaupt aufgebaut wird. Dieser Rang wird ihm fälschlich beigelegt. Soweit nämlich das Recht nicht bloss erkannt, sondern geschaffen wird (ein anderes Recht kennt die Reine Rechtslehre nicht), ist der Vertrag, oder allgemeiner gesagt, die Willenseinigung, ein mindestens ebenso ursprünglicher, die Legitimität einer Norm begründender Entstehungsgrund des Rechts, wie die Ermächtigung. Deshalb ist die Konstruktion des Völkerrechts, die Papaligouras im Banne der Reinen Rechtslehre, wenn auch sachlich von Kelsen abweichend, gibt, wenig überzeugend. Das Völkerrecht soll nach ihm nur vom Einzelstaat her konstruiert werden können, also nur äusseres Staatsrecht sein. „Le droit international est l'ensemble des règles de droit étatique rattachant à certains faits-conditions la guerre ou les représailles comme conséquences juridiques“ (180). „Nous proposons donc un système moniste se basant toujours en dernier lieu sur un seul Etat, sur une seule dernière instance“ (183). (Eine logisch gleichberechtigte Möglichkeit bestehe allerdings in der Auffassung des Völkerrechts als „une morale positive“, 180).

Zur Stützung seiner monistischen Auffassung beruft sich der Verfasser auch auf die durch die Reine Rechtslehre entwickelte Theorie vom „doppelten Rechtsantlitz“, „théorie du double aspect“. Diese geht davon aus, dass es für die Rechtsanwendung nicht genügt, dass ein Rechtssatz und ein Tatbestand gegeben sind, sondern dass auch die zur Rechtsanwendung berufene Instanz diesen Rechtssatz und diesen Tatbestand anerkennen muss. Diese Instanz, im Völkerrecht also der einzelne Staat, hat die Möglichkeit, die Anerkennung zu verweigern und damit die Rechtsanwendung zu verunmöglichen. Es ist aber ganz schief, wenn daraus gefolgt wird, der Staat sei „juridiquement libre“, diese Anerkennung zu verweigern (162), und dazu die Begründung gegeben wird „puisque il n'y a aucune possibilité juridique de contrôle“. Denn man hat es doch mit einer Rechtsverletzung zu tun, und selbst wenn es keine höhere Instanz gibt, um sie autoritativ festzustellen, so kann daraus unmöglich geschlossen werden, dass es für den Juristen immer zwei Möglichkeiten gebe: „la voie normale et le double aspect qui sont également valable, également conformes au droit aussi bien l'une que l'autre“ (159). Das heisst nichts anderes, als die Rechtsverletzung der Rechtsbefolgung gleichsetzen, einen der Rechtsordnung inhärenten Mangel (Fehlen einer höheren Instanz) zum konstitutiven Prinzip (Kompetenz der unkontrollierten Instanz zur beliebigen Rechtsbeugung) erheben. Damit wird jeder Rechtssatz sinnlos. Denn die rechtsanwendende Instanz

wird zur rechtssetzenden umgedeutet, und zwar gerade für den Fall, dass sie den im übrigen objektiv bestehenden Rechtssatz verletzt. Das ist keine spezifisch „juristische“ Überlegung mehr, als was sie sich gibt, sondern reine konstruktive Willkür*).

Papaligouras bleibt nun allerdings nicht bei diesem Ergebnis stehen, sondern weist darauf hin, dass die den staatlichen Organen angeblich zustehende „omnipotence juridique et formelle“ durch „le fait de la socialité“ beschränkt werde (198). Die Staaten können nicht, ohne sich selbst zu schaden und sich ausserhalb der Rechtsgemeinschaft zu setzen, offensichtliche Tatsachen und klare Rechtssätze als nicht existent behandeln. „Il n'y a aucun intérêt à mentir lorsque le mensonge est socialement évident“ (198). Auch die Tatsache, dass die Staatenpraxis doch immer wieder das Völkerrecht anruft, wird zugegeben. Der Widerspruch, der sich daraus zur Völkerrechtsauffassung von P. ergibt, wird dadurch zu lösen versucht, dass 'auf „la valeur quasi féthique du style juridique et la nécessité d'agir au nom du droit“ (573) hingewiesen und erklärt wird, im blossen Wort „Recht“ stecke eine magische Kraft (215). Damit macht der Verfasser auf einen ungemein wichtigen Sachverhalt aufmerksam, den er allerdings, vielleicht unter dem Einfluss der von Kelsen dauernd praktizierten Ideologieverdächtigung (die er sonst ablehnt), sehr summarisch und vorläufig umschreibt. Das Recht ist mehr als ein Fetisch. Auch dort, wo keine Macht das Recht erzwingen kann — und wieviel Recht ist, auch abgesehen vom Völkerrecht, unerzwingbar! --, ja gerade dort, wo die Sanktion fehlt, zeigt sich die besondere Evidenz des Rechts. Es ist nicht die Aufgabe dieser Buchbesprechung, zu untersuchen, worin diese besteht. Hier liegen aber Ansatzpunkte für eine Analyse der Natur des Rechts, die wohl fruchtbare Ergebnisse zeitigen würde, als das Manipulieren mit der logischen Begriffsapparatur der Reinen Rechtslehre. Die Anwendung formallogischer Kategorien auf das Recht führt fortwährend auf Abwege, weil die Logik des Rechts auf einer andern Ebene liegt. Während der Verfasser auf soziologischem Gebiet, wie auf Grund des vorliegenden Werkes angenommen werden darf, neue fruchtbare Wege einzuschlagen begann, die der spezifischen Natur des Gegenstandes angepasst sind, ist ihm etwas Ähnliches

*) Bei der „Anerkennung“ neuer Rechtssubjekte („Kriegsführender“, neuer Staaten usw.) handelt es sich rechtlich um etwas anderes als bei der „Anerkennung“ von Rechtssätzen und Tatsachen. Dort hat man es mit einer Willenserklärung, hier mit einer Feststellung zu tun. Man kann daher aus der Praxis zum ersten Punkt nichts zugunsten der Theorie vom double aspect ableiten.

auf juristischem Gebiet nicht gelungen. Zwar erklärt er im Vorwort, die Reine Rechtslehre „n'est qu'une géometrie, elle ne dérit qu'une technique . . . sans pouvoir atteindre le corps, la matière du droit, sans en expliquer la fonction sociale“, aber in den späteren Kapiteln erliegt er doch wieder der verführerischen Suggestion, die von dieser leeren Logik ausgeht.

Man wird die Fortsetzung des Werkes mit Spannung erwarten, um so mehr, als Papaligouras mehr als einmal auf den provisorischen Charakter der Ergebnisse des ersten Bandes hinweist.

Prof. Dietrich Schindler, Zürich.

Moser, Rudolf: Die Herausgabe des widerrechtlich erzielten Gewinns. Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft N. F., Heft 74.

In dieser Sammlung rechtswissenschaftlicher Monographien ist die eingangs genannte Dissertation erschienen, die es nach Gehalt und Tragweite verdient, einem weitern Leserkreis empfohlen zu werden.

Der Verf. geht einleitend vom Postulat aus, bei widerrechtlichen Handlungen nicht nur dem Verletzten den Schaden zu ersetzen, sondern auch dafür zu sorgen, dass der Verletzer seinen Gewinn wieder herauszugeben hat, wenn er grösser ist als der Schaden des Verletzten oder wenn dieser den Schaden aus irgend-einem Grund nicht nachweisen kann oder nicht geltend macht. In einer kurzen, aber instruktiven rechtsvergleichenden Übersicht zeigt er, inwieweit dieses Postulat bereits verwirklicht ist, von den Ansätzen in der schweizerischen und deutschen Gesetzgebung und Praxis bis zu den Grundsätzen des angelsächsischen Equityrechts, die einen umfassenden Anspruch auf Herausgabe des Gewinns vorsehen, und ähnlichen Bestimmungen neuerer Gesetze verschiedener Länder, namentlich auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.

Den Hauptteil seiner Arbeit widmet der Verf. den Normen des schweiz. Privatrechts über die Herausgabe des Gewinns. Er stützt sich dabei auf OR Art. 423 betreffend die negotiorum gestio, erwägt auch OR Art. 62 ff. betreffend ungerechtfertigte Bereicherung, ZGB Art. 938 ff. betreffend Sachnutzungen, sowie die Praxis des Bundesgerichts zu OR Art. 119 mit Bezug auf das Surrogationsprinzip, lehnt aber die Versuche ab, durch blosse Ausweitung des Schadenersatz- oder Bereicherungsanspruchs oder ähnliche Konstruktionen das gewünschte Ziel zu erreichen. Für die Interpretation verwertet er umsichtig die Ergebnisse der ausländischen Doktrin und Praxis. Besonders bedeutsam sind dann seine Ausführungen für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Namentlich im Marken- und Wettbewerbsrecht

(S. 258 ff.) geht der Verf. über die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des deutschen Reichsgerichts hinaus. Er anerkennt einen Anspruch des Verletzten auf Gewinnherausgabe in folgenden Fällen: 1. Ausbeutung der vom Konkurrenzunternehmen im Verkehr errungenen Stellung durch Nachahmung seiner Kennzeichen und Individualisierungsmittel, 2. Ausbeutung fremden geistigen Eigentums, 3. Ausbeutung einer Monopolstellung, die sich aus öffentlich-rechtlichen Konzessionen oder privaten Kartellvereinbarungen ergibt. Vorausgesetzt wird ein subjektives Recht.

Selbst wenn man aber auf solche Weise einen Anspruch des Verletzten auf Herausgabe des Gewinns annimmt, bleibt gleichwohl in vielen Fällen unlautern Wettbewerbs, in denen ebenso ein Bedürfnis auf Herausgabe des Gewinns besteht, eine Lücke, z. B. bei Reklameschwindel und ähnlichen Formen unlautern Wettbewerbes, die nicht gegen bestimmte Mitbewerber gerichtet sind. So sucht der Verf. im Schlussteil auch für solche Fälle unter Berufung auf Grundsätze des ungeschriebenen Rechts einen gangbaren Weg zu finden. Hiefür bedarf es indessen meines Erachtens einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Die zu Anfang des Jahres vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement eingesetzte Expertenkommission für den Wettbewerbsgesetzentwurf hat sie unterdessen bereits an die Hand genommen. Die Arbeit wurde dabei gebührend gewürdigt, wie übrigens auch die in den „Basler Studien zur Rechtswissenschaft“ erschienene Dissertation von Hendrick van Dam über die Preisunterbietungen. Es ist sehr erfreulich, dass in der Werkstatt junger Akademiker derartige Erstlingsarbeiten entstehen, die in wichtigen Fragen nicht nur eine theoretische Grundlage schaffen, sondern auch für die Praxis fruchtbar zu werden vermögen.

Prof. O. A. Germann, Basel.

Fulpius, Dr. Lucien (avocat, Genève): **L'organisation des pouvoirs politiques dans les constitutions de la république et canton de Genève.** Genève 1942 (Georg & Cie, S. A.). 241 p. Fr. 7.50.

Wer, wie der Schreibende, den Versuch unternommen hat, die Entwicklung des neuern schweizerischen Staatsrechts in seinen allgemeinen Zügen darzustellen, begrüßt es besonders freudig, dass, gleichsam ergänzend hiezu, auch die Entwicklung eines einzelnen kantonalen Staats- und Verfassungsrechts eingehender geprüft wird. Dr. Fulpius stellte sich die Aufgabe, die in mancher Hinsicht eigenartige und auf alle Fälle höchst interessante Geschichte des Genfer Staatsrechts seit 1814 zu bearbeiten; sein Verdienst ist es, dass wir nun eine sorgfältige

Studie über dieses Gebiet vor uns haben, die auf weitgehender Ausbeute archivalischer und ungedruckter Quellen beruht. Er beschränkt sich dabei vorsichtig, fast allzu strenge, auf eine juristische oder rechtsgeschichtliche Darstellung, so dass die Verbindung mit der politisch-historischen und ideengeschichtlichen Entwicklung hier weniger zutage tritt und auch Seitenblicke auf die Parallelentwicklung in andern Kantonen und im Bunde und auf das beständige Spiel gegenseitiger Beeinflussung — abgesehen von einigen Fussnoten — vermisst werden. Dafür gewinnen wir eine präzise Darstellung, die uns auch willkommenen Einblick bietet in die juristische Bedeutung mancher Institutionen, die man geneigt wäre als Nebensächlichkeiten anzusprechen, die aber nun ihren wahren rechtlichen und politischen Kern zu erkennen geben. Der wörtliche Abdruck einiger Dokumente im Anhang erhöht die Brauchbarkeit dieser Darstellung. Es wäre zu wünschen, dass auch in andern Kantonen das kantonale Verfassungsrecht einer derartigen Bearbeitung unterzogen würde. Sowohl der Jurist als der Historiker und Politiker hätte Gewinn davon, wie dies nun der Fall ist für diejenigen Leser, welche die genferische Entwicklung kennenzulernen wünschen.

His.

Bader, Dr. Karl Siegfried (Donaueschingen): **Die Zimmmerische Chronik als Quelle rechtlicher Volkskunde.** Heft 5 von „Das Rechtswahrzeichen“. Freiburg i. Br. 1942 (Herder & Co.). 72 S. Rm. 4.20.

Unter den oberdeutschen Chroniken des 16. Jahrhunderts nimmt diejenige der Grafen von Zimmern wohl den ersten Rang ein wegen ihrer Vielseitigkeit und ihres Reichstums an volkskundlichen Berichten. Dr. Bader zieht in der vorliegenden Arbeit daraus den rechtsgeschichtlichen und rechtsvolkskundlichen Inhalt aus, den er in die fünf Kapitel Staat und Stände, Haus und Familie, Liegendes Gut, Missetat und Strafe, Gericht und Verfahren gliedert. Uns interessiert, unter dem vielen Erwähnenswerten, etwa, dass der aufgehängte Hut noch am schwankhaften „Freimarkt“ zu Oberndorf als Symbol des Gerichtsherrn respektiert wird, wobei Bader mit Recht an die Tellsage erinnert. Im übrigen hatten die Chronisten aus dem Hause Zimmern nicht nur einen verfeinerten Rechtssinn, sondern auch ein reges Verständnis für allerlei Schwankhaftes im Rechts- und Volksleben. Die Deutung der zahlreichen rechts-symbolischen und volkskundlichen Fragen hat Bader mit grosser Sachkenntnis und Sorgfalt unternommen. Auch schweizerische Literatur ist gewissenhaft miterücksichtigt. Einige gute Bilder zieren das inhaltsreiche Heft.

H.

Anzeigen.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Textausgabe von Bundesrichter Dr. W. Schönenberger. Zürich 1942 (Schulthess & Co.). 15. Auflage. Fr. 7.50.

Schweizerisches Obligationenrecht, Textausgabe von Bundesrichter Dr. W. Schönenberger. Zürich 1942 (Schulthess & Co.). 15. Auflage. Fr. 7.50.

Lejeune, Dr. Leo: Die Bestimmung des Anerben nach schweiz. Zivilrecht und deutschem Reichserbhofrecht. Zürcher Diss. Heft 88 n. F. d. Zürch. Beitr. zur R. Aarau 1942 (H. R. Sauerländer & Co.). 191 S. Fr. 6.50.

Fehr, Dr. Konrad (Fürspr.): Der Versorgerschaden, und Marti, Dr. Hans (Fürspr. in Bern): Der Versorger-schaden; vom Schweizer. Juristenverein preisgekrönte und herausgegebene Schriften, 143 S. und 152 S. Aarau 1942 (H. R. Sauerländer & Co.).

Brosset, Georges (avocat, Genève): La Perte de Sou-tien. Extr. du Journal des Tribunaux, février 1942. Genève 1942 (Georg & Cie S. A.). 37 p.

Eggli, Dr. Walter: Das Basler Speditionsgewerbe. Basler phil.-hist. Diss. Heft IV der Schweizer. Beitr. zur Wirtschafts- und Sozialwissenschaft. Aarau 1942 (H. R. Sauerländer & Co.). 61 S. Fr. 2.40.

Jenni, Dr. René: Die Rückgriffshaftung des Wechselindossanten nach schweizer. Recht. Heft 192 n. F. der Abh. z. schw. Recht. Bern 1942 (Stämpfli & Cie.). 106 S. Fr. 3.50.

Studer, Dr. Maria Theresia: Steuerjustiz nach solo-thurnischem Recht. Heft 193 n. F. der Abh. z. schw. Recht. Bern 1942 (Stämpfli & Cie.). 118 S. 4 Fr.

Guldener, Dr. M.: Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivilsachen nach zürcher. Recht. Zürich 1942 (Schulthess & Co.). 192 S.

Kummer, Dr. Max Rudolf: Beiträge zur Lehre von der *causa*, insbes. bei der Abtretung und beim Erlass von For-derungen. Berner Diss. Heft 194 n. F. der Abh. z. schw. Recht. Bern 1942 (Stämpfli & Co.). 164 S. Fr. 5.50.

ab-Iberg, Dr. Alois: Die Haftung der Genosse-n-schafter nach schweizer. Rechte. Zürcher Diss. Heft 89 n. F. der Zürch. Beiträge z. R. Aarau 1942 (H. R. Sauerländer & Co.). 149 S. 5 Fr.

Hammer, Dr. Franz: Beiträge zum schweizer. Quellen- und Grundwasserrecht. Berner Diss. Bern 1942 (Stämpfli & Cie.). 92 S. Fr. 3.80.

Kistler, Dr. Herm., Zollinger, Prof. F., Dubois, Prof. M. und Oertli, Dr. U.: Der Einfluss des Vorzustandes auf die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten. Sep.-abdruck aus Schweizer. Ztschr. f. Unfallmedizin und Berufskrankheiten. Medizinischer Verlag Hans Huber, Bern. 1942 (Vorträge und Diskussionsvoten, 67 S.).

Gautschi, Dr. Hans Rolf: Die Arbeitserziehungsanstalt unter bes. Berücksichtigung von Art. 43 des S.Str.G.B. Berner Diss. Heft 195 Abh. z. schw. Recht. Bern 1942 (Stämpfli & Cie.). 107 S. Fr. 3.50.

Henggeler, Dres J. u. E.: Eidgenössische Wehrsteuer. Textausgabe mit sämtlichen Erlassen und Ergänzungen sowie den Verfüungen des eidg. Finanz- und Zolldepart., einschl. des Auswandererwehrbeitrags. Basel 1942 (Verlag f. Recht u. Gesellschaft AG.). 162 S.

Lienhart, Dr. E. E. (Rechtsanwalt): Der Steuerberater. Praktische Anleitung. Heft 8 der Rechtshilfe-bücher. Rechtshilfe-Verlag, Zürich 1942. 1 Fr.

Schärer, Dr. Max (Fürspr., Bern): Die Berechtigung zum Abzug von Steuern. Bern 1942 (Paul Haupt). 32 S. 2 Fr.

Tinner, Dr. R.: Rechtsbeziehungen zwischen Bund und Kantonen im Eisenbahnwesen. Zürcher Diss. (beim Verf., Winterthur) 1942. 202 S. Fr. 7.50.

von Overbeck, A.; Bourgknecht, J.; Gret, C., et Marmier, J.: Le nouveau Droit pénal suisse. Fribourg 1942 (Libr. de l'Université). No. 1 des Actes de la Société fribourgeoise des Juristes. 174 p. 4 fr.

Clerc, François (Prof., Neuchâtel): Introduction à l'étude du Code pénal suisse. Lausanne 1942 (F. Roth & Cie). 229 p.

von Arx, Dr. Alfred W. (Zürich): Das Buchdelikt. Die Verletzungen der Buchführungspflicht (OR Art. 957 ff. und Str.G.B. Art. 325 und 166). Zürcher Diss. Zürich 1942 (Buchdr. a. d. Sihl AG.). 126 S. 6 Fr.

Comtesse, Dr. F. (Privatdozent, Zürich): Der strafrechtliche Staatsschutz gegen hochverräterische Umtriebe im schweizer. Bundesrecht. Zürcher Habil.schrift. Zürich 1942 (Polygraph. Verlag AG). 136 S. 7 Fr.

Delaquis, Prof. Ernst (Bern): *Recueil de documents en matière pénale et pénitentiaire. Bulletin de la Commission internat. pén. et pénit.*: Die Wirksamkeit der Internat. Strafrechts- und Gefängniskommission 1872—1942. Berne 1942 (Stämpfli & Cie.). S. 30—60 (SA.).

Hunziker, Annemarie: *Der Landammann der Schweiz in der Mediation 1803—1813*. Zürcher hist. Diss. (ergänzend zur jurist. Diss. von Richard Hagnauer). Zürich 1942 (Schulthess & Co.). 140 S.

Thieme, Hans (Prof., Leipzig): *Der junge Savigny*. Aus „Deutsche Rechtswissenschaft“, Vierteljahrsschr. der Akademie f. D. R., Band 7, Heft 2. April 1942 (Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg).

Stoll, Prof. H.: *Deutsches Bauernrecht*, 3. Aufl., bearbeitet von Dr. Fritz Baur (Tübingen); 167 S.

Lange, Prof. H.: *Grundfragen*, 2. Aufl. 130 S.

Haupt, Prof. Günter: *Gesellschaftsrecht*, 2. Aufl. 165 S. Alle drei Hefte in den „Grundrisse des Deutschen Rechts“, hg. von H. Stoll † und H. Lange. Tübingen 1942 (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]).

de Boor, Hans Otto (Prof., Leipzig): *Zur Lehre vom Parteiwechsel und vom Parteibegriff*. Leipzig 1941 (Th. Weicher). Heft 24 Leipz. rechtswiss. Studien. 145 S. 6 Mk.

Mihaly, Dr. Mora: *Hazassagi Kereseti jog*. (De jure accusandi matrimonium in jure canonico. 260 S. 12 P.

Mihaly, Dr. Mora: *Az egyházi ado es az egyházközeg alapkerdesei*. Budapest 1941. 260 S. 10 P. (Mit deutscher Zusammenfassung nach dem ungarischen Text betr. die Grundlagen der Kirchensteuer und der Kirchengemeinde nach kirchl. und staatl. Recht.)

Notter, Antal Emlekköny. Budapest 1941. Festschrift für Anton Notter, ungarisch, mit lateinischer Zusammenfassung am Schluss (summarium latinum), enthält Abhandlungen zum röm. Recht, canon. Recht, Völkerrecht, Privatrecht usw. 1167 S. 30 P. (Verlag: A Szent Istvan-Tarsulat Föbizomanya.)

Pal, Alexandre: *Les orthodoxes de Hongrie*. Tirage à part de la „Nouvelle Revue de Hongrie“, oct. 1941. Budapest. 10 S.

Aargau: *Rechenschaftsbericht der Justiz- und Polizeidirektion für das Jahr 1941 (mit Entscheidungen)*. 1942.

St. Gallen. Amtsbericht des Kantonsgerichts, des Handelsgerichts und des Kassationsgerichts, nebst Entscheidungen. Jahr 1941. St. Gallen 1942 (Buchdr. Volksstimme).

Thurgau. Rechenschaftsbericht des Obergerichts 1941 (mit Entscheidungen). Arbon 1942 (Genossenschaftsdruckerei).

Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts Arrêts du Trib. féd. des assurances. Sentenze del Trib. fed. delle assicurazione. Amtliche Sammlung 1941. Bern 1941 (Verlag Hans Huber).

Glarus. Nachträge zum Landsbuch (Amtl. Ges.slg.). 6. Heft (Erlasse v. 1. Juli 1941—30. Juni 1942). Glarus 1942 (Tschudi & Co.).
